**Muster-Widerspruchsschreiben gegen den Honorarbescheid für das Quartal I/2016**

Kassenärztliche Vereinigung

Bayerns

Elsenheimerstr. 39

80687 München

Vorab per Fax: ………./…………………..

**Honorarbescheid für das Quartal I/2016, vom ……………..
Widerspruchsbegründung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Honorarbescheid für das Quartal I/2016, bei mir eingegangen am ……………………… form- und fristgerecht

**Widerspruch**

ein.

So ist zum einen die Vergütung der nicht antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen mit einem quotierten Punktwert anstelle der vollen Vergütung gem. Euro-Gebührenordnung rechtswidrig. Ebenso rechtswidrig ist die unangemessen geringe Vergütung der antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen.

1. Der Honorarbescheid für das Quartal 1/2016 vom ………………. wird insoweit aufgehoben, als nicht nach den nachstehenden Ausführungen ein höheres Honorar festzusetzen und nachzuvergüten ist. Insbesondere ist der Strukturzuschlag in voller Höhe nachzuvergüten.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin.

**Begründung:**

Entgegen den Vorgaben der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde mit dem angegriffenen Honorarbescheid ein zu niedriges Honorar festgesetzt. Insbesondere wird auf die Entscheidung des BSG vom 28.05.2008 und die dort ausgeführten Anforderungen an die Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen Bezug genommen.

Danach und nach den entsprechenden Regelungen in §§ 87 a Abs. 1 Satz 1, 87 b Abs. 1 Satz 1 und 87 Abs. 2c Satz 1 und 2 SGB V sind psychotherapeutische Leistungen in angemessener Höhe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den verschiedenen Arztgruppen zu vergüten.

So hat der Bewertungsausschuss im Nachgang zu der Entscheidung des BSG vom 28.05.2008 die Betriebsausgaben auf € 42.974,00 festgesetzt, in der Folge jedoch nunmehr für die Zeit ab dem 01.01.2012 auf € 37.436,00. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar wie trotz allgemein gestiegener Kosten hier von einem geringeren Betriebsausgabenansatz ausgegangen wird. Vielmehr hätte tatsächlich unter Bezugnahme auf die allgemeine Kostensteigerung und gerade auch die Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anpassung des Betriebskostenansatzes erfolgen müssen. Entsprechend hätte ein höheres Honorar festgesetzt und ausbezahlt werden müssen.

Unter Beachtung der eingangs genannten, an einen rechtmäßigen Honorarbescheid zu stellenden Vorgaben des Bundessozialgerichts und der gesetzlichen Regelung ist dieser Honorarbescheid

Darüber hinaus ist der Honorarbescheid damit rechtswidrig. rechtswidrig, in dem er gegen die Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses in seinem Beschluss vom 22.09.2015 verstößt. So nimmt der Beschluss vom 22.09.2015 die überdurchschnittlichen ertragskräftigen Fachgruppen aus der Berechnung heraus, ohne auf eine entsprechende Bereinigung bei den Umsätzen der anderen Facharztgruppen zu verzichten. Insbesondere ist dies ersichtlich an der Zuordnung der Laborleistungen; so wurden diese lediglich bei den Urologen mitberücksichtigt, während sie bei anderen Facharztgruppen außen vor blieben. Hierdurch wurde im Ergebnis eine angeblich angemessene Vergütung für psychotherapeutisch tätige Ärzte kalkuliert, die nicht der Faktenlage entspricht und ein geschöntes Ergebnis darstellt.

Nach den Vorgaben des BSG muss es Psychotherapeuten bei voller Praxisauslastung und adäquater Praxisorganisation grundsätzlich möglich sein, wenigstens den Durchschnittsertrag einer durchschnittlich ausgelasteten vergleichbaren Facharztpraxis zu erzielen.

Insbesondere widerspricht der vorgenannte Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses den vom BSG gemachten normativen Vorgaben für Personalkosten. So hatte das BSG in seinem Urteil vom 28.05.2008 ausdrücklich ausgeführt, dass eine Unterscheidung nach dem Grad der Auslastung der Praxis für die Berechnung der Höhe der angemessenen Vergütung gerade nicht maßgeblich ist und insoweit gerade eine **normative** Ermittlung der Ausgaben stattzufinden habe. Diesem widerspricht der Erweiterte Bewertungsausschuss, indem er davon ausgeht, dass der überwiegende Anteil psychotherapeutischer Praxen gerade keinen Bedarf an einer Beschäftigung von Praxispersonal habe.

Die diesbezügliche Argumentation des Erweiterten Bewertungsausschusses ist unzutreffend und falsch. Hier wird das Pferd von hinten ausgezäumt. Das BSG wollte den psychotherapeutisch tätigen Praxen ermöglichen, wie allgemein im Facharztbereich üblich und auch erforderlich, Personal zu beschäftigen und stellte deswegen auf dem normativen Ansatz ab. Die Beschäftigung von Personal sollte nicht an wirtschaftlichen Gründen scheitern.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch nicht auf die vorstehend genannten Gründe beschränkt ist.

Ich bitte Sie diesen Widerspruch ruhend zu stellen und das Ergebnis eines Musterver-fahrens abzuwarten.

Freundliche Grüße